Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 6 (1859)

Heft: 32

Rubrik: Schul-Chronik

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nachtheilige Folgen haben können; allein eben so ungerecht ist es, das Kinderschauspiel ganz zu verdammen, weil hiebei namentlich auch böse Charaktere gezeichnet und dargestellt werden; denn wenn es schon deswegen unerlaubt wäre, so dürfte man auch manche Stelle aus der biblischen Geschichte den Kindern nicht vorsühren oder zu lesen in die Hand geben, man müßte die lehrreichsten Erzählungen 2c. aus der Schule verbannen, man dürfte die Kinder an gar keiner Gesellschaft Theil nehmen lassen, weil sie hier thörichte, sowie weise Gespräche vernehmen oder oft Zeugen von guten oder bösen Handlungen sind u. s. w.

(Schluß folgt.)

off 16

Schul:Chronif.

Bern. Reglement über die Organisation des Progymnasiums zu Thun. (Forts.)

IV. Die Schüler.

§ 23. Der Eintritt in das Progymnasium steht allen Knaben offen, welche in Thun oder in solcher Nähe der Stadt wohnen, oder ihren Wohnsitz nehmen, daß der regelmäßige Besuch der Schule möglich wird. Der Aufnahme geht eine Prüfung voraus, durch welche ermittelt wird, ob und in welche Klasse der sich Anmeldende aufgenommen werden kann.

Die Aufnahme geschieht in der Regel nach zurückgelegtem zehnten Altersjahr.

- § 24. Um in die dritte Klasse des Progymnasiums eintreten zu können, muß der Schüler durch eine Prüfung sich ausweisen:
- 1) im Allgemeinen durch hinlängliche elementarische Entwicklung und Ausbildung der Geisteskräfte,
 - 2) im Besondern
- a. durch Fertigkeit in tonrichtigem Lesen leichter Schriftstücke in deutscher und lateinischer Schrift,
- b. durch Kenntniß der Wortarten der deutschen Sprache und der Elemente, ihrer Biegung und Abwandlung,
- c. durch einige Fertigkeit im mündlichen Wiedergeben einer gelesenen oder angehörten leichten Erzählung, und durch
- d. die Fähigkeit, eine solche schriftlich wieder zu erzählen ohne gröber Sprach- und Rechtschreibefehler, und endlich

- e. durch Kenntniß und Uebung der vier Grundrechnungsarten im Kopf und mit Ziffern innerhalb der Grenzen des gewöhnlichen Gebrauchs mit benannten und unbenannten Zahlen.
- § 25. In der Regel sinden die Aufnahmen nur zu Anfang des Schulsiahrs statt. Nach einmal begonnenem Jahreskurs sollen nur solche Schüler nachträglich in die Anstalt aufgenommen werden, die zu dieser Zeit noch nicht in Thun oder Umgegend wohnen.

Auch die Beförderung aus einer untern in eine obere Klasse geschieht nur zu Anfang eines neuen Schuljahres und infolge einer wohlbestandenen Prüfung über die zum Eintritt in die betreffende Klasse nöthige Vorbildung.

Schüler, die erst im Laufe eines Schuljahres in der Gemeinde ansäßig werden, sollen ebenfalls nur in Folge einer genauen Prüfung in die ihrem Kenntnißstande entsprechenden Klassen eingereiht werden.

- § 26. Jeder Schüler ohne Ausnahme hat laut Sekundarschulgesetz (§ 13) zur Erlegung und Aeuffnung eines Schulfonds eine Aufnahmsgebühr von Fr. 5 und bei jeder Promotion in eine obere Klasse einen Beitrag von Fr. 2 zu leisten. Diese Beträge sollen einstweilen alljährlich in der Erssparnißkasse zinstragend angelegt und kapitalisirt werden. Ueberdieß hat jeder Schüler die in der Schule obligatorisch eingeführten Schulbücher und Lehrmittel anzuschaffen.
- § 27. Das jährliche Schulgeld beträgt für jeden Schüler Fr. 24. Dasselbe soll zu Anfang jedes Quartals mit Fr. 6 bezogen werden.
- § 28. Nach § 13 des Sekundarschulgesetzes behält sich die Erziehungsdirektion zwei Freistellen für talentvolle unbemittelte Schüler vor, und soll auch der Gemeinderath auf den Vorschlag der Kommission des Progymnasiums auf je 30 Schüler zwei ganze oder vier halbe Freistellen errichten.
- § 27. Sämmtliche Schüler sind zum fleißigen Besuche ber Schule verspslichtet. Alle von den Eltern oder Pflegeeltern nicht hinlänglich entschuldigten Versäumnisse werden nach § 14 des Sekundarschulgesetzes mit einer Buße von 5 Cent. per Stunde zu Handen des Schulfonds belegt. Am Schlusse jedes Monats werden dem Verwaltungsrathe diejenigen Schüler verzeigt, deren unentschuldigte Absenzen 15 Stunden übersteigen, und sollen deren Eltern von den Behörden zur Verantwortung beschieden werden.

Schüler, welche die Schule so unfleißig besuchen, daß dadurch ihr Fortschreiten mit den andern Schülern der Klasse gehindert wird, können durch den Verwaltungsrath nach oben angeführtem § 14 des Sekundarschulgesetzes

aus der Anstalt gewiesen werden, haben aber gleichwort das Schulgeld für das laufende Schulhalbjahr zu bezahlen.

§ 30. In der Regel besuchen die Schüler den Unterricht in der milistärischen Kleidung der Austalt.

V. Die Lehrer.

§ 31. Zu Ertheilung eines bildenden gründlichen Unterrichts in allen durch das Reglement vorgeschriebenen Fächern und zwar in der angegebenen Stundenzahl soll die nöthige Zahl von Lehrern angestellt werden.

Auf die einzelnen Fächer fällt wöchentlich folgende Zahl der Unterrichts= ftunden:

imitoc				
20	Stunden	Unterricht	in ber	lateinischen Sprache.
9	ana W alasan	minus in Sign	71 7, (117)	griechischen Sprache.
7		nd pyradi	, le i i 1988	Religion.
13	,,	77	,,	deutschen Sprache.
18	n,	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	eson H of	französischen Sprache.
6	,	series in the	en milai	englischen Sprache.
20	"	n i	n mala	Mathematik und geometrifches Zeichnen.
6	,,	11	c "	Geschichte.
6	"	(1)11 (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1	` "	Geographie.
4	133, 1131 <u>14</u> 19 : #	ii Timistina a	"	Naturkunde und Naturlehre.
8	,	11	int	Runstzeichnen.
7	rea jarist	earraigh aib	in in	Schönschreiben.
4	19 91 903		"	Singen.
E + 4			I market No. 140	[41] - [42] (C.M.) - 제계([42] (M.) - [43] (M.) - [42] (M.) - [42] (M.) - [42] (M.) - [43] (M.) - [43] (M.) - [43] (M.)

An der dritten Klasse soll (siehe die Bestimmungen der §§ 9 und 15 NB.) ein tüchtiger Klassenlehrer von umfassender Schulbildung, der unbeschadetder Gründlichkeit wo möglich den Unterricht in allen wissenschaftlichen Fächern ertheilen könnte, angestellt werden.

§ 32. Die Anstellung der Lehrer geschieht nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung auf das Gutachten der Kommission des Programasiums und den Borschlag der Erziehungsdirektion durch den Regierungsrath, siehe § 16 des Sekundarschulgesetzes.

Die Amtsdauer der definitiv angestellten Lehrer ist 6 Jahre, insofern die Anstellung gleich zu Anfang der Zeit erfolgt, für welche mit der Regierung die Bereinbarung getroffen worden, sonst aber nur die noch restirenden Jahre, für welche der Bestand der Schule gesichert ist. Diejenige der provisorisch Angestellten wird — nach Umständen verschieden — durch jeweiligen Beschluß der Behörden festgestellt.

Notorisch tüchtige Männer können mit Genehmigung des Regierungs= rathes berufen werden (siehe § 17 des Sekundarschulgesetzes).

§ 33. Die Lehrer follen:

- 1) Ihrem Amte mit gewissenhafter Treue obliegen und bie festgesetzte Stundenzahl genau und vollständig ertheilen.
- 2) Bei bringenden Abhaltungsgründen sofort beim Direktor der Anstalt Anzeige von ihrem Wegbleiben machen; für eine Abwesenheit von drei Tagen sich an den Direktor, für eine längere bis auf drei Wochen an die Schulkommission und für eine noch längere an den Sekundarschuls inspektor um Erlaubniß wenden.
- 3) Die Lehrer sollen die schriftlich bearbeiteten häuslichen Aufgaben der Schüler zu Hause sorgfältig untersuchen, die Fehler anmerken und diesselben durch die Schüler nach gegebener Belehrung darüber verbessern lassen.
- 4) In Strafen Borsicht, Mäßigung und Unparteilichkeit beobachten; dem Direktor in Aufrechthaltung der Disziplin an die Hand gehen und ihm bedeutendere Bergehen der Schüler sogleich anzeigen.
- 5) Ueber das Betragen, den Fleiß und den Schulbesuch der Schüler genaue Verzeichnisse führen und in denselben die entschuldigten von den unentschuldigten Abwesenheiten unterscheiden.
- 6) Der Jugend durch ehrbaren Wandel, christliche Gottesfurcht und gestilbete Sitte in und außer der Schule vorleuchten, und so viel an ihnen beitragen, daß der gute Ruf der Anstalt, das Ansehen der Schuls vorgesetzten und die Achtung der Schüler vor ihren Eltern aufrecht erhalten und Bildung und gute Sitte der Schüler auch außerhalb der Schule gefördert werden.
- 7) Endlich die von ihren Behörden kraft der Schulordnung ihnen ertheilten Weisungen willig und genau befolgen, und allen Anforderungen, welche das Sekundarschulgesetz, die Reglemente und der Unterrichtsplan für die untern Klassen der Kantonsschule an sie stellen, ein Genüge leisten.
- § 34. Die Befoldung der einzelnen Lehrer wird nach der Zahl der wöchentlichen Stunden und der Bedeutung und Schwierigkeit des Lehrfaches' als Jahresgehalt festgestellt, und zwar so, daß
- a. für jede wöchentliche Unterrichtsstunde in den alten Sprachen eine Jahres= besoldung von Fr. 85,

- b. für eine solche in den übrigen wissenschaftlichen Fächern, als Religion, deutsche und französische Sprache, Mathematik, Naturlehre und Naturstunde, Geschichte und Geographie, eine Jahresbesoldung von Fr. 75,
- c. für eine solche in den technischen Fächern, als Kunftzeichnen, Schön= schreiben und Singen, eine Jahresbesoldung von Fr. 65 berechnet wird.

Die sämmtlichen Lehrerbesoldungen sollen durch den Kassier der Austalt vierteljährlich entrichtet werden.

Der Kommission des Progymnasiums werden unter Borbehalt der Gesnehmigung des Gemeinderathes und der Erziehungsdirektion allfällige Abans derungen in Bezug auf Vertheilung der Fächer vorbehalten.

VI. Die Behörden.

§ 35. Sämmtliche am Progymnasium ordentlich angestellte Lehrer bilden ein Lehrerkollegium, dem die gemeinsame Sorge für Aufrechthaltung der Disziplin in der Anstalt und Förderung aller Bildungszwecke bei der ihnen anvertrauten Jugend obliegt und das sich die Aufgabe gegenseitiger Ausmunterung und Unterstützung zum fortgesetzten wissenschaftlichen Studium zu stellen hat.

Im Besondern liegt ibm ob:

- 1) monatliche Sitzungen zur Cenfur ber Schüler abzuhalten;
- 2) die Unterrichts= und Stundenpläne zu berathen und dieselben burch die obern Behörden genehmigen zu lassen;
- 3) die jährliche Beförderung der Schüler aus einer untern in eine höhere Klasse, unter Berücksichtigung des Fleißes und Betragens während des Schuljahres und des Kenntnißstandes am Schlusse desselben bei der Promotionsprüfung. Ebenso besorgt es die Aufnahmsprüfungen nen sich anmeldender Schüler und entscheidet über die Aufnahme. In streistigen Fällen entscheidet die Schulkommission;
- 4) Gutachten und Vorschläge abzugeben über Fragen, welche obere Behörden an dasselbe stellen, namentlich in Bezug auf einzusührende Schulbücher und andere Lehrmittel, und auf organisatorische Anordnungen
 und disziplinarische Vorkehren und Schulfestlichkeiten u. s. w. Auch
 hat das Lehrerkollegium das Necht und die Pflicht, der Schulkommission
 zweckmäßige Büchervorschläge zur Vermehrung der Bibliothek des Progymnasiums einzureichen.

Bei Einführung neuer Schulbücher und anderer Lehrmittel soll der Ansichluß an die Kantonsschule ebenfalls möglichst berücksichtigt werden.

(Schluß folgt.)

— Am jüngsten stattgehabten Ingendfest in Langenthal hielt Herr Fürsprech Bützberger folgende Ansprache:

"Schön ist unser liebes Vaterland, von Einheimischen und Fremden beswundert, wegen seiner erhabenen Naturschönheiten, seinen himmelhohen Bergen, eisigen Gletschern, prächtigen Wassersällen, herrlichen Fernsichten, klaren Bächen und blauen Seen; aber noch schöner als alles Dieß ist unser öffentliches Leben. Unsere Organisation als Freistaat, durch das Bolk und für das Volk regiert, gestattete uns noch letzter Tage, großartige friedliche Feste, wie das eidgen. Schützens, Turns und Schwingsest in Zürich zu seiern, an denen die Wogen des Nationalbewußtseins höher gehen und Seele und Gemüth aller Theilsnehmer heben, während hart an unserer Grenze die Kriegssurie entsetzlich verheerend wüthete:

"Man sagt: in der Erziehung der Jugend liegt die Zukunft eines Boltes; und, so weit menschliche Berechnung reicht, wohl mit Recht. Darum soll auch das heutige Fest in der lieben Jugend das Bewußtsein hervorbringen, daß alle Kinder, wie heute, so stetskort gleich behandelt werden sollen; daß sie alle gleich berechtigt sind; daß tein Unterschied in Bezug auf Geburt, Reichthum oder Ansehen sie trennen soll; daß in der Schweiz kein anderer Abel Gültigkeit hat, als der Adel der Gesinnung, und des reinen, mackellosen Wandelns und Handelns. Möge die Erinnerung an das heutige Fest in den Herzen der Kinder dieses Bewußtsein stets ansachen und unterhalten; dann werden die Opfer, welche Eltern, Lehrer und Schulfreunde so bereitwillig für das heutige Fest gebracht haben, in spätern Zeiten reichliche Früchte für das Wohl in Haus, Gemeinde und Staat abwersen."

Solothurn. Eine Schulprüfung. Borigen Montag hat die neu gegründete Bezirksschule in Neuendorf ihre erste Prüsung abgehalten. Das Resultat derselben war ein sehr günstiges. Man konnte einsehen, daß Lehrer wie Schüler den Anforderungen derartiger Institute mit Ausdauer und regem Fleiße nachgekommen sind. Die Schule berechtigt zu den schönsten Hoffnungen. Die Gemeinden, die theilweise mit großen Opfern diese Anstalt in's Leben rufen halsen, mögen sich auch fernerhin die Opfern nicht gerenen lassen; denn diese Schule wird für sie die Pflanzstätte guter, gemeinnütziger Bürger werden. Die Früchte einer solchen guten Saat werden nicht ausbleiben und den bestressenden Gemeinden bald von unverkennbarem Nutzen sein. Die Schule hat das Zeugniß ihrer Lebenssähigkeit abgelegt, deren fernere Existenz wir hauptsächlich in dem unverdrossenen Sifer der beiden tüchtigen Lehrer gesichert sehen. Nur so sortgesahren, dann hat die Bezirksschule ihren Zweck erreicht.

Margau. Leuggern. Unerfreuliche Erscheinung. Wenn man bort, wie's anderswo in erfreulichster Weise taget, so milffen wir leider sagen, daß es damit bei uns fehr langsam geht. In einer Gemeinde unseres Rirchspiels, beren sittlichem Zustande die Protofolle bes Sittengerichts nicht die löblichsten Zeugnisse geben, und beren Armenlasten burch außerehelichen Anwuchs in jüngsten Jahren bermaßen stiegen, daß sie nicht mehr durch bloße Armenftenern, sondern erft durch Griffe und Fundationen gededt werden konnten, beutete ein jüngeres Mitglied ber Armenpflege und bes Gemeinderathes bei ber letten Schulprufung in einer furzen Ansprache auf Die truben Berhaltniffe ber Gemeinde bin, und meinte, bag biefe vorab burch eine gute Erziehung ber Jugend in Schule und Haus gehoben werden könnten. Wohlmeinend appellirte daher ber Redner an den allseitigen guten Willen, dankte den Schulbehörden für ihre vielen, treuen Bemühungen und eröffnete eine troftlichere Aussicht in die Zukunft. Man follte meinen, Jedermann hatte bamit einverstanden sein sollen. In der Gemeinde B. war es nicht fo. Den wohlmeinenden Worten des Redners folgten Spottnamen, Sottisen, schmähliche Zeitungsartikel und andere Beleidigungen, die nicht ihn, sondern nur feine Feinde schändeten. Wir melten bas, um Anlag zu nehmen, bem unverdient Gefränkten ein Wort ber Ermunterung zur Ausbauer guzurufen. ausgehalten und auf bem rechten Wege muthig fortgewandelt. Es wird, es muß am Ende das Gute bennoch siegen. Nach bes Winters Frost kommt jedes Jahr ber Oftertag, wo jedes gute Saattorn, zum Segen ber Welt, in Frucht aufgeht!

Landwirthschaftliche Schule. In ber luzernischen ge-Luzern. meinnützigen Gesellschaft wurde auf die Anregung des Herrn Dula die Riebersetzung einer Kommission beschlossen, welche Bericht und Anträge bringen foll, "wie die Gründung einer landwirthschaftlichen Schule für ben Kanton Luzern" erzweckt werden konnte. Es handelt sich babei, wie ber Herr Referent treffend barlegte, nicht um eine Anstalt, in ber die jungen Leute bas Bflügen, Gaen, Mahen, Ernten zc. lernen follen; es follen ba auch nicht ber alte Pflug verspottet, die herkömmlichen Gebräuche unserer Bauern als veraltet gelehrt werden. Zweck ber Unstalt ware eine verständige weitere Ausbildung unfrer für die Bewirthschaftung größerer Güter bestimmten Jünglinge, burch Bermehrung ihrer Kenntnisse in ber Naturwissenschaft, über bie Broduktivität des Bodens, rationelle Bewirthschaftung der Güter und mas überhaupt für einen tüchtigen Landwirth in gegenwärtiger Zeit zu wiffen nöthig ift. Die Kommiffion foll fich zur Bethätigung ber Sache auch mit bem Borstande bes lugernischen Bauernvereins in Berbindung feten.

Glarus. Schulorganisation in Glarus. Ueber Die ber von Chur ähnlichen Schulorganisation bes Fleckens Glarus wird berichtet: Ent= gegen bem Borichlag bes Stillstandes, ber bas Barallelfustem nur theilweise einführen wollte, ist dasselbe durchgängig angenommen worden. Die neu zu errichtende siebente Rlaffe murbe in ben Organismus der Elementarschule ein= gefügt und foll nun die Schüler nach bem Austritt aus den oberften Barallelflaffen aufnehmen, um ihren Schulunterricht abzuschließen ober auch sie gehörig für die Sekundarschule vorzubereiten. Die Besoldung des obersten Lehrers wurde auf Fr. 1200, Diejenige ber Lehrer an ben oberften Parallelklaffen auf Fr. 1100 festgesetzt, und zu Protofoll erklärt, daß auch den übrigen Lehrern im Frühling die Besoldung erhöht werden solle. Einstimmig wurde sobann Herr Lehrer Balth. Streiff von Glarus, gegenwärtig bei ber Gifenbahnverwaltung angestellt, als Lehrer berufen und es hat derselbe die Wahl Dem Stillstand wurde die Bollmacht ertheilt, fammtliche Lehrer angenommen. dahin zu placiren, wo er sie am geeignetsten hält. Damit wäre bie Schul= reorganisation zu Ende geführt, so weit die Gemeinde formelle Bestimmungen Un der Schulpflege und ben Lehrern wird es nun liegen, Die Form mit bem rechten Beifte zu erfüllen. Leute, Die genau mit bem hiesigen Schulwesen vertraut sind und benen ein Urtheil in Sache zukommt, sind ber Meinung, es lassen sich von ber neuen Einrichtung gute Früchte erwarten, wenn berfelben nicht absichtlich Trüller und Schwierigkeiten bereitet werden, was wir von Niemanden erwarten wollen. Die sehr schulfreundlich gefinnte Gemeinde würde barüber nach Berdienen Gericht halten!

Unzeigen.

Für die Besitzer von

Vögelin Escher's

Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Sveben ist der IV. Band dieses Werkes erschienen und hiermit das Buch komplet. Preis des IV. Bandes Fr. 5. 40. Preis des kompleten Werkes Fr. 22. 80. Beides stets vorräthig in der

3. Dalp'schen Buchhandlung in Bern.

	Schule	usschreib	ungen.	place indicine appropriate
Shulort.	Schulart.	R.=Zahl.	Befolbung.	Prüfungszeit.
Woblen	Dbere	circa 80	Fr. 500	Donnerstag, 18. August.
Thal, Kirchh. (Trachfelw.)	Untere	,, 80	,, 240	Samstag, 13.
Walb	Obere	, 70	,, 460	Mittwoch, 17.
Walb	Untere	,, 70	,, 150	ibem.
Innerberg	Gemischte	,, 70	,, 344	Donnerstag, 18. "
Tännlenen	3. Klasse	,, 70	,, 150	Montag, 15

Rebaftion von Dr. B. J. Dogt in Diesbach. - Drud und Berlag von &. fack in Bern.